



Inhalt	Seite
<b>1. Bekanntmachung</b> Korrektur Jahresabschluss 2017 der Stadt Schwerte.....	2
<b>2. Bekanntmachung</b> Korrektur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018.....	4
<b>3. Bekanntmachung</b> Korrektur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018.....	7
<b>4. Bekanntmachung</b> Korrektur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018.....	10
<b>5. Bekanntmachung</b> Korrektur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018.....	13
<b>6. Bekanntmachung</b> Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME_Ruhr_1000) einschließlich Anlagen .....	16
<b>7. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	20
<b>8. Bekanntmachung</b> Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	20

## **1. Bekanntmachung**

### **Korrektur Jahresabschluss 2017 der Stadt Schwerte**

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2017 ein uneingeschränktes Testat erteilt und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung in unveränderter Form übernommen. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde wie folgt zusammengefasst:

#### **Bestätigungsvermerk**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2017 der Stadt Schwerte und dem dazu gehörigen und ebenfalls als Anlage beigefügten Lagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in unveränderter Form übernommen wird:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Im Jahr 2017 ergab sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 27,78 Mio. € Die Stadt Schwerte ist damit überschuldet. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzliche Regelung des § 75 GO NRW dar.

Schwerte, 10.09.2018

gez. Reinhild Hoffmann  
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 26.09.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 271.882.181,19 EUR festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 1.327.053,76 EUR ausgewiesen. Zusammen mit der gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW in 2017 vorgenommenen Wertberichtigung in Höhe von 256.144,37 EUR ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.070.909,36 EUR.

Insgesamt beträgt der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag 27.782.981,84 EUR. Dieser Fehlbetrag wird gem. § 43 Abs. 7 GemHVO NRW zum 31.12.2017 als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 08.01.2019  
Der Bürgermeister

gez.  
Dimitrios Axourgos

## **2. Bekanntmachung**

### **Korrektur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 28.11.2018 folgendes verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 05.05.2019, aus Anlass der „Schwerter Maikirmes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

#### § 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 05.05.2019 in Kraft.

Schwerte, den 04.12.018  
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

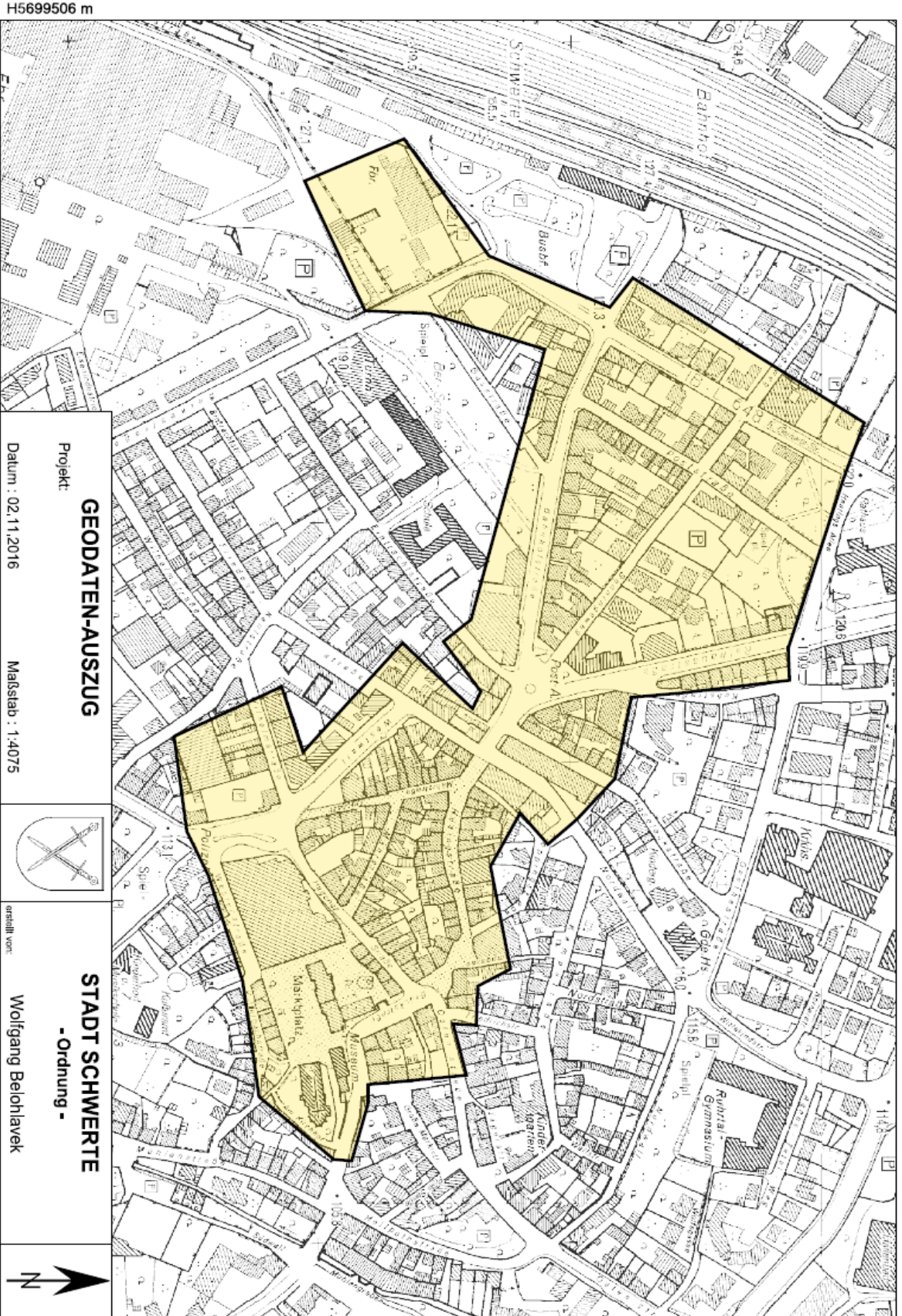
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsständen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 stimmt mit dem am 28.11.2018 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 04.12.2018

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister



H5699506 m

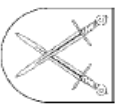
R 399747 m

**GEODATEN-AUSZUG**

Projekt:

Datum : 02.11.2016

Maßstab : 1:4075

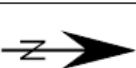


**STADT SCHWERTE**

- Ordnung -

erstellt von:

Wolfgang Belohlavek



Dieses Karten ist gesetzlich geschützt, Vervielfältigungen, Umbearbeiten, Veröffentlicheungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, Alle Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikrovervielfältigung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

### **3. Bekanntmachung**

#### **Korrektur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 28.11.2018 folgendes verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 03.03.2019, aus Anlass des „Schwerter Frühlingserwachens“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

#### § 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 03.03.2019 in Kraft.

Schwerte, den 04.12.2018  
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

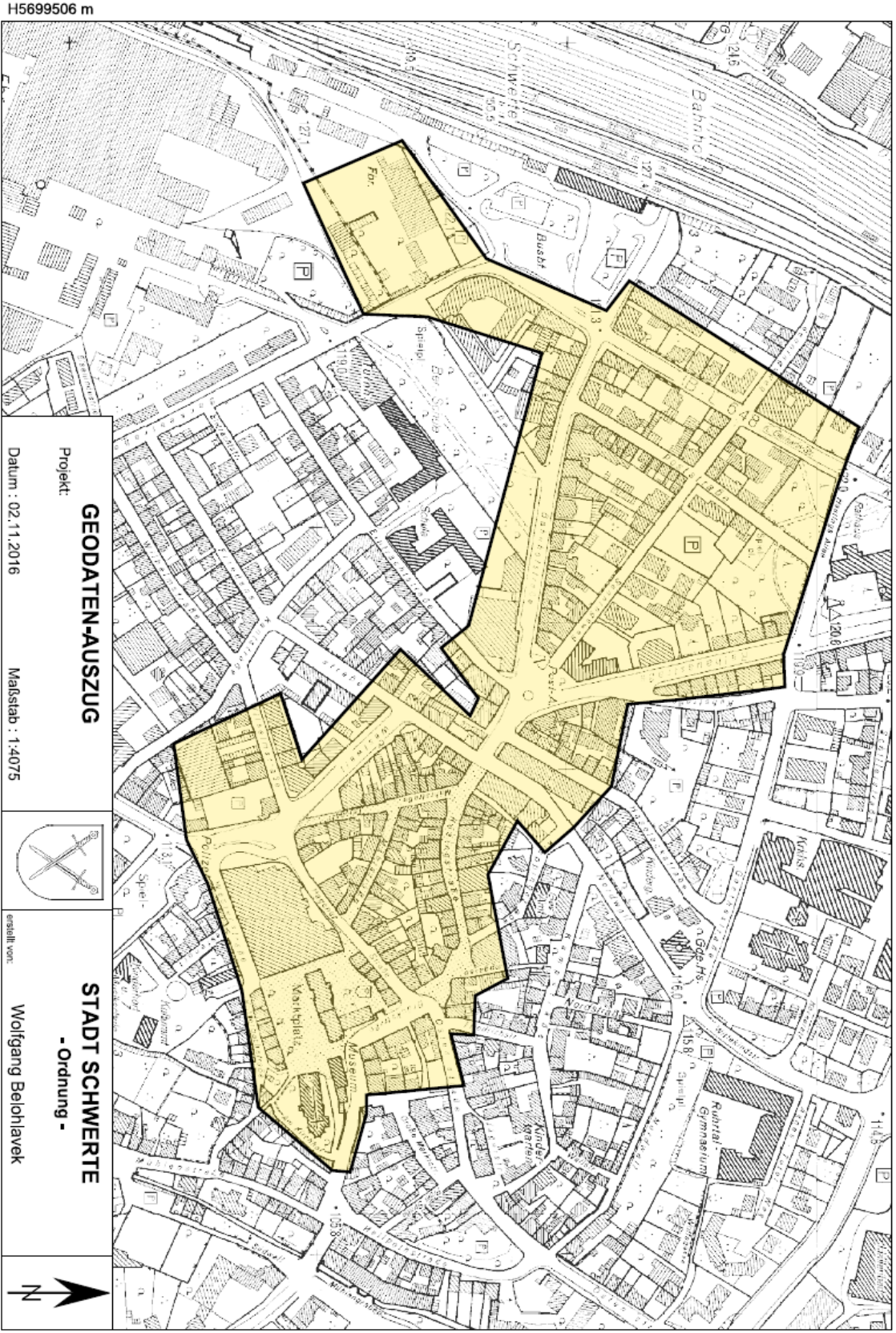
Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsständen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 stimmt mit dem am 28.11.2018 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 04.12.2018

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister





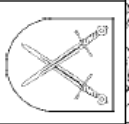
H5699506 m

R 399747 m

**Projekt:**  
**GEODATEN-AUSZUG**

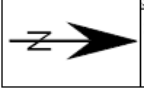
**Datum:** 02.11.2016

**Maßstab:** 1:4075



**STADT SCHWERTE**  
**- Ordnung -**

erstellt von:  
**Wolfgang Belohlavek**



Diese Karte ist geodätisch gesichert. Verwilligungen, Umzeichnungen, Veränderungen oder die Weitergabe an Dritte sind mit Zustimmung des Herausgebers. Als Verwilligungen gelten z.B. Nachdruck, Faksimile, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

H5700219 m

R 400827 m

## **4. Bekanntmachung**

### **Korrektur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 28.11.2018 folgendes verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 15.09.2019, aus Anlass des „Schwerter Pannekaukenfestes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

#### **§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 15.09.2019 in Kraft.

Schwerte, den 04.12.2018

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Dimitrios Axourgos.

Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsständen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 stimmt mit dem am 28.11.2018 gefassten Beschluss des Rates überein.

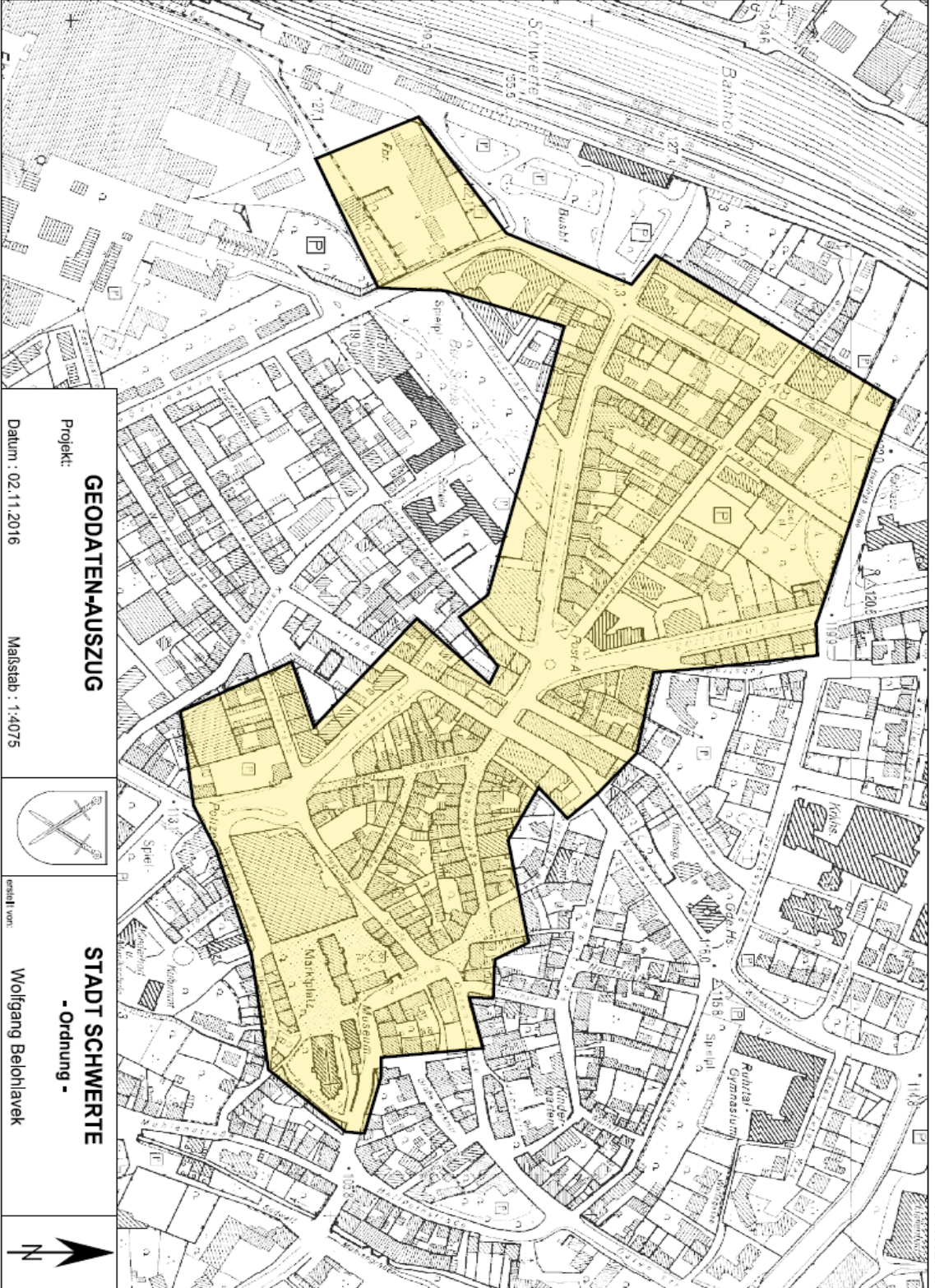
Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 04.12.2018

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

H5699506 m

R 399747 m



R 400827 m

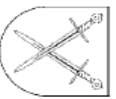
H5700219 m

**GEODATEN-AUSZUG**

Projekt:

Datum : 02.11.2016

Maßstab : 1:4075



**STADT SCHWERTE**

- Ordnung -

erstellt von: Wolfgang Belohlavek



Diese Karte ist geodätisch geschickt, vervollständigen, Umarbeiten, Vervollständigen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervollständigen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

## **5. Bekanntmachung**

### **Korrektur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung von 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 28.11.2018 folgendes verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 27.10.2019, aus Anlass der „Schwerter Herbstkirmes“

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

#### § 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 27.10.2019 in Kraft.

Schwerte, den 04.12.2018  
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsständen in der Stadt Schwerte vom 04.12.2018 stimmt mit dem am 28.11.2018 gefassten Beschluss des Rates überein.

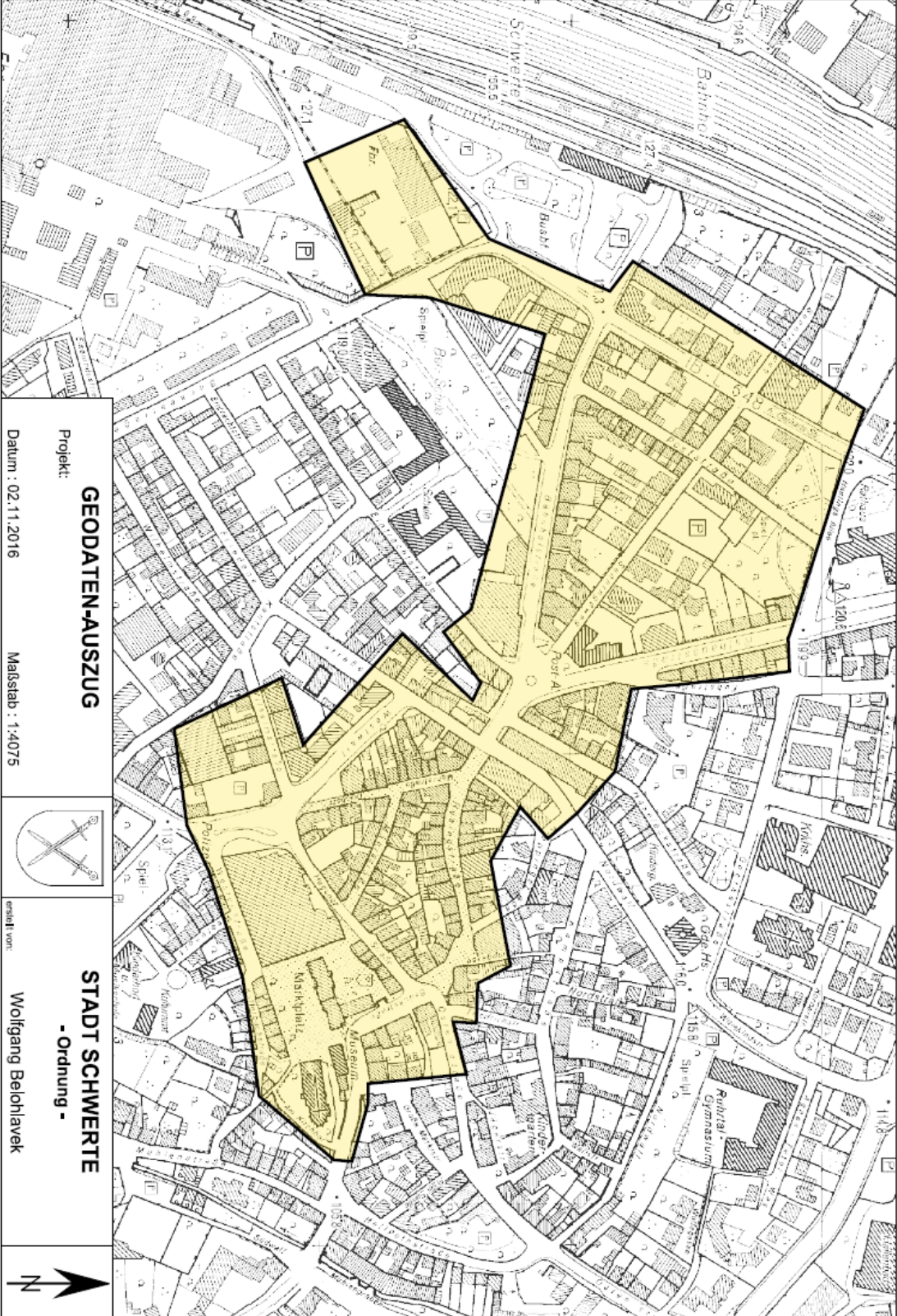
Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 04.12.2018

gez.  
Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister



H5699506 m

R 399747 m



R 400827 m

H5700219 m

<p><b>Projekt:</b></p> <p><b>GEODATEN-AUSZUG</b></p> <p>Datum : 02.11.2016</p> <p>Maßstab : 1:4075</p>	 <p>erstellt von</p> <p><b>Wolfgang Beihlavsek</b></p>	<p><b>STADT SCHWERIN</b></p> <p><b>- Ordnung -</b></p> 
--	---	--

Dieses Kart ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veroffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Alle Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

## **6. Bekanntmachung**

**gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und  
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

### **Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME\_Ruhr\_1000) einschließlich Anlagen**

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an den Gewässern Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt.

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME\_Ruhr\_1000) erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Bochum	
Stadt Hagen	
Stadt Dortmund	
Stadt Hattingen	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Stadt Witten	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Stadt Wetter/Ruhr	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Stadt Herdecke	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Stadt Schwerte	(Kreis Unna)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 12. Februar 2019  
bis einschließlich 12. April 2019**



während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
<p>Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 327 (3.OG)</p>	<p>Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr</p> <p>Ansprechpartner/-in: Frau Baumann Tel. 02931-82-5857 Herr Schrick Tel. 02931-82-5817</p>
<p>Stadt Bochum, Hans-Böckler-Straße 19 44787 Bochum  Raum 3.1.510</p>	<p>Mo. und Mi. 08.00 - 13.00 Uhr Do. 08.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Ansprechpartnerin: Frau Becker Tel. 0234- 910 1624</p> <p><u>Gewässer: Ruhr</u></p>
<p>Stadt Hattingen, Engelbertstraße 3-5 45525 Hattingen  Raum 202</p>	<p>Mo. - Do. 08.30 - 15.30 Uhr Fr. 08.30 - 12.00 Uhr</p> <p>Ansprechpartner: Herr Hoffmann Tel. (0 23 24) 204 3751</p> <p><u>Gewässer: Ruhr</u></p>
<p>Stadt Witten, Annenstraße 113 58449 Witten</p>	<p>Mo. - Fr. 09.00 - 15.00 Uhr</p> <p>Ansprechpartner:</p>

Raum 3	Herr Mues Tel: 02302 / 581-4173 <u>Gewässer:</u> Ruhr
Stadt Wetter/Ruhr, Wilhelmstraße 21 58300 Wetter  Raum 15	Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr Mo., Di., Do. 14.00 - 16.00 Uhr  Ansprechpartner: Frau Marquardt Tel. 02335 840 504 <u>Gewässer:</u> Ruhr, Elbsche
Stadt Herdecke, Mierfeldstraße 4 58313 Herdecke  Raum 105	Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr zusätzlich Di. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 17.00 Uhr  Ansprechpartner: Frau Flüs Tel. 02330 - 611 467 <u>Gewässer:</u> Ruhr, Herdecker Bach
Stadt Hagen, Rathausstraße 11 58095 Hagen  Raum C.901	Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung  Ansprechpartner: Frau Thurn Tel. 02331 207-2933 <u>Gewässer:</u> Ruhr
Stadt Dortmund, Brückstr. 45	Mo. - Mi. 08.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Do. 08.30 - 12.00 Uhr

<p>44122 Dortmund</p> <p>Raum 33</p>	<p>13.00 – 17.00 Uhr</p> <p>Fr. 08.30 - 12.00 Uhr</p> <p>Ansprechpartner: Herr Schwalm Tel. 0231 50-24078</p> <p><u>Gewässer: Ruhr</u></p>
<p>Stadt Schwerte, Rathausstr. 31 58239 Schwerte</p> <p>Raum 406</p>	<p>Mo. - Fr. 08.00 - 16.00 Uhr Do. (nur) 08.00 - 12.00 Uhr</p> <p>Ansprechpartnerin: Herr Thal Tel. 02304 104-689</p> <p><u>Gewässer: Ruhr</u></p>

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/4110538> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegefrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-013 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann

## **7. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. 300452067, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **8. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. 309088664 ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.



# Schwerte APP






## Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





### Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

### Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

### Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

